

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Art. 2 § 1 HEFG (weggefallen)

HEFG - Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Art. 2 § 1 HEFG seit 31.12.2018 weggefallen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)